

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr. 12.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1897/98. S. 49. —  
Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der  
Marine und der Reichseisenbahnen. S. 74. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-  
Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1897/98. S. 75.

(Nr. 2367.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr  
1897/98. Vom 31. März 1897.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths  
und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das  
Etatsjahr 1897/98 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 1 307 576 039 Mark, nämlich

auf 1 168 210 562 Mark an fortdauernden,

auf 91 905 543 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen  
Etats, und

auf 47 459 934 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordent-  
lichen Stats,

in Einnahme

auf 1 307 576 039 Mark.

### §. 2.

Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das  
Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898  
wird auf 138 000 Mark festgestellt.

## §. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von einhundertfünfundsiebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

## §. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der Reichsschuldenverwaltung übertragen wird, und der Dauer der Umlaufzeit, welche den 30. September 1898 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

## §. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

## §. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken. Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1897.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.